

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Unterlassung bei Verletzung vertraglicher Rücksichtnahmepflichten**
Urteil vom 02.05.2024, Az: I ZR 12/23
2. **ZPO: Ordnungsmittel gegen Organ einer juristischen Person**
Beschluss vom 18.04.2024, Az: I ZB 55/23
3. **InsO, ZPO: Bestreiten eines Liquiditätsstatus**
Urteil vom 18.04.2024, Az: IX ZR 129/22
4. **InsO: Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren**
Urteil vom 21.03.2024, Az: IX ZR 12/22
5. **VermVerkProspV: Angabe von Verflechtungstatbeständen**
Beschluss vom 09.04.2024, Az: XI ZB 28/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Unterlassung bei Verletzung vertraglicher Rücksichtnahmepflichten**

Urteil vom 02.05.2024, Az: I ZR 12/23

a) Jedenfalls bei einer Verletzung vertraglicher Rücksichtnahmepflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, durch die die Erreichung des Vertragszwecks bedroht wird, kann aus § 280 Abs. 1 BGB nicht nur Schadensersatz, sondern im Falle des Bestehens einer Erstbegehungs- oder Wiederholungsfahr auch Unterlassung verlangt werden (Fortführung von BGH, Urteil vom 12. Januar 1995 - III ZR 136/93, NJW 1995, 1284 [juris Rn. 22 f.]; Urteil vom 5. Juni 2012 - X ZR 161/11, MDR 2012, 1224 [juris Rn. 15 f.]).

b) Eine ausschließlich mildtätige und/oder gemeinnützige Tätigkeit, mit der keine erwerbswirtschaftlichen Ziele verfolgt werden und die nicht auf die Erbringung einer entgeltlichen oder auf dem Markt ansonsten gegen Entgelt angebotenen Leistung gerichtet ist, ist grundsätzlich nicht als geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG anzusehen (Fortführung von BGH, Urteil vom 20. Oktober 1983 - I ZR 130/81, GRUR 1984, 283 [juris Rn. 13] = WRP 1984, 258 - Erbenberatung).

2. **ZPO: Ordnungsmittel gegen Organ einer juristischen Person**

Beschluss vom 18.04.2024, Az: I ZB 55/23

Ist allein das Organ einer juristischen Person Titelschuldner, sind Ordnungsmittel im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung des Organs gegen den Vollstreckungstitel (allein) gegen das Organ festzusetzen.

3. InsO, ZPO: Bestreiten eines Liquiditätsstatus

Urteil vom 18.04.2024, Az: IX ZR 129/22

Von einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten kann nicht ohne Weiteres verlangt werden, dass er den vom Insolvenzverwalter zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin aufgestellten Liquiditätsstatus im Einzelnen konkret und substantiiert bestreitet, wenn der vom Insolvenzverwalter vorgelegte Liquiditätsstatus keine Einzelheiten enthält und der Insolvenzverwalter seinerseits seinen Vortrag nicht näher - etwa durch Vorlage von Rechnungen, Kontoauszügen oder sonstigen Unterlagen - belegt hat.

4. InsO: Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren

Urteil vom 21.03.2024, Az: IX ZR 12/22

a) Ordnet das Insolvenzgericht gegenüber einem mit einem Zustimmungsvorbehalt ausgestatteten vorläufigen Verwalter an, er solle ein Unternehmen in Abstimmung mit dem Schuldner fortführen, folgt daraus ohne ergänzende gerichtliche Anordnung keine Befugnis des Verwalters, Verfügungen anstelle des Schuldners mit Wirkung für und gegen die spätere Insolvenzmasse vorzunehmen.

b) Eine Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Schuldner seinen Geschäftsbetrieb bei Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung noch nicht eingestellt hatte.

c) Solange im Eröffnungsverfahren unklar ist, ob ein noch laufender Geschäftsbetrieb vorliegt, entsprechen Maßnahmen des vorläufigen Verwalters in Ausübung einer (vermeintlichen) Pflicht zur Betriebsfortführung nicht der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwalters, wenn sie Aufschub dulden.

5. VermVerkProspV: Angabe von Verflechtungstatbeständen

Beschluss vom 09.04.2024, Az: XI ZB 28/20

a) Zur Angabe eines Zwischengewinns in einem Prospekt über die Beteiligung an einem Schiffsfonds.

b) Zu dem Zweck einer Sensitivitätsanalyse in einem Prospekt.

c) Zur Angabe von Verflechtungstatbeständen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 12 Abs. 4 VermVerkProspV in der vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung.